

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH  
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Grundversorgung von Haushaltskunden  
und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus  
dem Niederspannungsnetz“  
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)**

**1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen gem. § 7**

Einer Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage ist den Stadtwerken mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

**2. Änderung der Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft)**

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ahlen GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart mitzuteilen.

**3. Abschlagszahlungen gem. § 13**

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – in der Regel für den Zeitraum von einem Monat – berechnet.

**4. Rechnungen und Abschläge gem. § 16**

Die Zahlungen der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Überweisung, Lastschriftinzugsverfahren oder Bareinzahlung im Kundencenter (mit einer Gebühr von 3,00 €) erfolgen.

**5. Zahlung, Verzug gem. § 17**

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Ahlen GmbH kostenfrei zu entrichten ( § 270 BGB).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Ahlen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Für hierdurch entstandene Kosten werden dem Kunden 2,80 € inkl. MwSt. berechnet. Lässt die Stadtwerke Ahlen GmbH die rückständige Forderung durch Beauftragte einziehen, hat der Kunde hierfür 15,00 € inkl. MwSt. zu bezahlen.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Ahlen GmbH zu erstatten.

**6. Unterbrechung der Versorgung gem. § 19**

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnen wir dem Kunden 31,00 € inkl. MwSt. während der Geschäftszeiten oder 40,30 € inkl. MwSt. außerhalb der Geschäftszeiten.

**7. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH“ gelten ab dem 1. Januar 2007.

Ahlen, Dezember 2006

**STADTWERKE AHLEN GMBH**